



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 C 105.07
OVG 6 A 2417/07

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 19. März 2008
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Albers
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Groepper und Dr. Heitz

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28. August 2007 und das Urteil
des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 13. Juli 2007
sind wirkungslos.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-
verfahren auf 300 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 29. Februar 2008 mit Einwilli-
gung des Beklagten zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 141
Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Der Be-
schluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen sowie
das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen sind für wirkungslos zu erklä-
ren (§ 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO).
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestset-
zung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 3 GKG.

Albers

Groepper

Dr. Heitz